



GEMEINDE HALLWIL

**Bestattungs- und
Friedhofreglement
der Gemeinde
Hallwil**

Die Einwohnergemeinde Hallwil erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeines

§ 1 Vollzug

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

§ 2 Funktionäre

Der Gemeinderat wählt das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal. Mit dem Vollzug werden das Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) und das Friedhofpersonal beauftragt.

II. Bestattungen

§ 3 Anordnung Abdankung und Bestattung

Die Anordnung der Beisetzung wie auch einer Abdankungsfeier erfolgt durch das Bestattungsamt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern.

Das Bestattungsamt leitet zudem die erforderlichen Schritte ein und trifft die notwendigen Anordnungen.

§ 4 Zeitpunkt Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Bei Erdbestattungen, in welchen der Leichnam bis zur Beisetzung zuhause aufgebahrt wird, hat die Bestattung innert 3 Tagen zu erfolgen.

§ 5 Art der Bestattung

Fehlt eine Anordnung des Verstorbenen, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattungsart. Können sich die Angehörigen nicht einigen oder fehlt eine Willensäußerung, ordnet die zuständige Stelle die Kremation an.

§ 6 Form der Bestattung

Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis erfolgen.

Totgeborene Kinder sowie Kinder, welche das Alter von 8 Tagen nicht erreicht haben, können auf Wunsch morgens oder abends in aller Stille, jedoch nicht bei Dunkelheit, beigesetzt werden.

§ 7 Möglichkeiten der Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattung (Sarg oder Urne) ist zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen und den weiteren zuständigen Stellen (z.B. Pfarramt) zu vereinbaren. Die Beisetzung kann in einer eigenen Grabstätte (als Erdbestattung oder Urnengrab), im Gemeinschaftsgrab (siehe Angaben unter § 18) oder auf dem Grab eines Angehörigen erfolgen.

Erfolgt die Beisetzung auf dem Grab eines Angehörigen, kann dies lediglich als Urnenbestattung erfolgen, sofern die Ruhezeit des betreffenden Grabes nicht abgelaufen ist. Für das bestehende Grab tritt dadurch keine Verlängerung der gesetzlichen Ruhezeit ein.

§ 8 Auswärtige Bestattung

Erfolgt die Bestattung auswärts, ist dies dem Bestattungsamt bekannt zu geben. Bei auswärtiger Bestattung haben die Angehörigen die erforderlichen Regelungen zu treffen.

§ 9 Formen des Abschieds

Der Abschied kann auf Wunsch der Angehörigen folgendermassen durchgeführt werden (keine Leichengeleite):

- a) Bestattung auf dem Friedhof Hallwil oder auswärts
- b) Abdankung in der Turnhalle Hallwil oder auswärts

Die Beisetzung (Sarg oder Urne) kann wahlweise vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen.

§ 10 Bestattungskosten

Einwohnern aus Hallwil, welche mehr als 1 Jahr ortsansässig waren, wird der Grabplatz unentgeltlich überlassen. Daneben richtet die Gemeinde einheimischen Verstorbenen einen festen Beitrag an die Bestattungskosten gemäss Gebührentarif aus (gilt auch, wenn Bestattung nicht in Hallwil erfolgt).

§ 11 Bestattung von Auswärtigen

Für Personen, welche ausserhalb der Gemeinde Hallwil wohnen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Bestattung auf dem Friedhof Hallwil bewilligen. Dies hat gegen Entrichtung einer Grabplatzgebühr zu erfolgen.

§ 12 Verhalten der Funktionäre

Die Bestattungsfunktionäre sorgen für eine sorgfältige und würdevolle Beisetzung des Verstorbenen. Das Eindecken des Grabes darf erst erfolgen, wenn sich die Trauernden vom Friedhof entfernt haben.

III. Gräber, Anlage und Unterhalt

§ 13 Ruhe und Ordnung

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich daher der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

§ 14 Öffnungszeiten Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich jederzeit offen. Der Gemeinderat ist legitimiert, bei Bedarf Öffnungszeiten für den Friedhof festzulegen.

§ 15 Friedhofeinteilung

Der Friedhof Hallwil ist wie folgt eingeteilt:

- a) Abteilung für Erdbestattungen (mit Grabdenkmal)
- b) Abteilung für Urnengräber (ordentliches Urnengrab mit Grabdenkmal)
- c) Abteilung für Urnenbeisetzungen (ohne Grabdenkmal; mit/ohne Schriftplatte)
- d) Abteilung für Aschenbeisetzungen (im Gemeinschaftsgrab; mit/ohne Schriftplatte)

Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Über die erfolgten Bestattungen wird Kontrolle geführt.

§ 16 Grabstätten

Die Gräber für Erdbestattungen sind 1.80 m lang, 90 cm breit und 1.80 cm tief anzulegen.

Die Urnengräber sind 1.30 m lang, 95 cm breit und 80 cm tief anzulegen.

Beim Gemeinschaftsgrab sind nur Aschenbeisetzungen in den dafür vorgesehenen Bereichen möglich. Anonyme Bestattungen ohne Grabplatte sind ebenfalls zugelassen.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre ab erster Bestattung.

§ 18 Räumung von Grabfeldern

Die Räumung eines Grabfeldes wird im Minimum 3 Monate vorher publiziert und – sofern möglich – den Hinterbliebenen bekannt gegeben. Den Angehörigen wird dabei eine Frist zur Räumung (Grabdenkmäler, Pflanzen) gesetzt. Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Gemeinderat.

IV. Grabdenkmäler

§ 19 Grabdenkmal

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es kann eine Aussage über dessen Leben und Glauben enthalten.

§ 20 Zulässigkeit

Individuelle Grabdenkmäler sind nur auf den Reihengräbern (Erdbestattungen und Urnengräbern) zulässig. Die Schriftplatten an der Urnenmauer werden durch einen vom Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschafft und beschriftet (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr).

Individuelle Grabdenkmäler haben den nachstehend aufgeführten Normen zu entsprechen. Im Zweifelsfall sind die vorgesehenen Grabdenkmäler durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung sind sie auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen.

§ 21 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalke, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Unzulässig sind folgende Steinarten: Weisser Marmor, Rosamarmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer (Ausnahme: uni-Material) sowie geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rot-schwedische Granite (hell und dunkel).

§ 22 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden. Ausser Grabdenkmälern in den einfachen Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen. Besonderes Gewicht ist dabei auch auf die klare Linienführung und die Grössenverhältnisse zu legen.

§ 23 Gestaltung

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Photographien, auffällige bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

§ 24 Abmessungen der Grabdenkmäler

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber:	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Tiefe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>
a) Erdbestattungsgräber				
- stehend	110 cm		55 cm	12 cm
- liegend		60 cm	45 cm	6 cm
b) Urnengräber				
- stehend	90 cm		45 cm	12 cm
- liegend		50 cm	40 cm	6 cm

c) Bezüglich Grabplatten an der Urnenmauer siehe § 20.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen überdies die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 10 cm überragen.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 26 Unterteilung

Alle Gräber werden von der Gemeinde zur Erzielung einer harmonischen Wirkung mit Schrittplatten unterteilt.

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

§ 27 Zeitpunkt Errichtung

Die Grabdenkmäler sind auf eine Unterlagsplatte zu stellen. Bei den Erdbestattungen ist diese Unterlagsplatte durch die Gemeinde vorbereitet. Bei den Urnengräbern hat dies beim Setzen des Grabdenkmals zulasten der Angehörigen zu erfolgen. Das Grabdenkmal ist mit der Unterlagsplatte fachgerecht zu verbinden. Eine Wartezeit entfällt damit. Das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler ist Sache der Angehörigen.

§ 28 Anpflanzung

Die Gräber dürfen individuell angepflanzt werden (jedoch ohne Cotoneaster). Grabbepflanzungen sind niedrig zu halten. Pflanzen, welche Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innert einer festgesetzten Frist, wird die Arbeit durch Dritte unter Rechnungsstellung an die Angehörigen ausgeführt. Hochwachsende Stauden, Sträucher oder Bäume sind nicht zugelassen; die Inschriften dürfen nicht verdeckt werden.

Der Bereich des Gemeinschaftsgrabes wie auch der Bereich Urnenbeisetzungen ohne Grabdenkmäler darf nicht durch Dritte bepflanzt werden.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen oder durch Naturereignisse an Grabdenkmälern, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden durch Grabsenkungen oder ungenügenden Unterhalt.

§ 30 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Bestattungspersonal zu melden.

§ 31 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

§ 32 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

VI. Inkrafttreten

§ 33 Strafbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 19. Juli 1972.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2009.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HALLWIL

Der Gemeindeammann:

W. Gloor-Huber

Der Gemeindeschreiber:

A. Zumbühl

ANHANG

Gebührentarif

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Hallwil

Die Einwohnergemeinde Hallwil erlässt gestützt auf das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen nachstehenden Gebührentarif:

I. EINWOHNER

Erbbestattungs-, Urnenreihen- und Gemeinschaftsgrab
sowie Urnenbeisetzung unentgeltlich

Die Beschriftung der Grabplatten beim Gemeinschaftsgrab
sowie bei der Urnenbeisetzung ohne Grabdenkmal
erfolgt zu Lasten der Angehörigen nach Aufwand.

II. AUSWÄRTIGE

Erbbestattungs-, Urnenreihen- und Gemeinschaftsgrab
sowie bei Urnenbeisetzung ohne Grabdenkmal Fr. 1'000.00
(Ansatz gilt auch für Beisetzung in bestehenden Gräbern)

Die Beschriftung der Grabplatten beim Gemeinschaftsgrab
sowie bei Urnenbeisetzung ohne Grabdenkmal
erfolgt zu Lasten der Angehörigen nach Aufwand.

III. VERSCHIEDENES

Die weiteren Bestattungskosten werden nach Aufwand
verrechnet (Grabaushub, Abdankungsfeier usw.) nach Aufwand

Ebenfalls nach Aufwand sind die Kosten für Urnen-
ausgrabungen und Exhumierung zu tragen.

IV. BESTATTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Bestattungskostenbeitrag der Gemeinde Hallwil Fr. 800.00

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2009.